

Vertrag zur Abnahme des Deutschlandticket Job (DTJ)

Zwischen der

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main

– nachfolgend VU genannt – und der

Name des Unternehmens

Straße und Hausnummer (optional Hausnummernzusatz)

Postleitzahl und Ort

– nachstehend „Vertragspartner“ (VP) genannt. Nachstehend einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Konditionen	3
§ 4 Vertragspartner und Kommunikation	3
§ 5 Bestellung, Ausgabe, Änderung und Kündigung DTJ	4
§ 6 Daten und Abrechnung	4
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Vertraulichkeit	5
§ 9 Laufzeit und Kündigung	5
§ 10 Haftung	5
§ 11 Schlussbestimmungen	6

Anlagen

- Anlage 1 Datenblatt Deutschland-Ticket Job (DTJ) für Unternehmen und Ansprechperson

Legende

- Mitarbeitende: Mitarbeitende des Vertragspartners
- Nutzende: Mitarbeitende, die ein DTJ beziehen
- Interessierte: noch keine D-Ticket-Nutzer /Kunden*
- DTJ: Deutschland-Ticket Job
- VU: Verkehrsunternehmen
- VP: Vertragspartner
- Partner: Verkehrsunternehmen und Vertragspartner

**) Die in diesem Vertrag gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

Präambel

Um den eigenen Mitarbeitenden (Nutzenden) eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu liefern und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, die Mitarbeiterbindung zu erhöhen und Parkplatzdruck zu mindern, wird zwischen deren Arbeitgeber (VP) und dem Verkehrsunternehmen (VU) der folgende Vertrag zum Deutschland-Ticket Job (DTJ) geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Deutschland-Ticket ist ein Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt bei allen teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen in Deutschland.
- (2) Für das DTJ gelten die Tarifbestimmungen des Deutschland-Tickets und die jeweiligen Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen. Daneben gelten für die Ausgabe des DTJ die Bedingungen des vertragshaltenden VU.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt:
 - (a) den Bezug und die Abrechnung von DTJ der Mitarbeitenden des VP, sowie
 - (b) die administrative und organisatorische Abwicklung der DTJ.

§ 3 Konditionen

- (1) Der Bezug des DTJ erfolgt durch die berechtigten Mitarbeitenden des VP. Sie werden somit Nutzende des DTJ.
- (2) Der VP verpflichtet sich, aktuell jeweils mindestens 25 % Zuschuss auf Basis des jeweils aktuellen Preises (derzeit 63 Euro) des Deutschland-Tickets an seine Nutzenden zu zahlen und erhält dadurch einen Rabatt von 5 % je Deutschland-Ticket. Der

abzurechnende Preis je DTJ berechnet sich nach der Formel: Preis Deutschland-Ticket – 5 % = Preis DTJ.

- (3) Dem VP steht es frei, einen über die 25 % hinausgehenden Zuschuss zu leisten oder den Ausgabepreis für die Nutzenden vollständig zu übernehmen.
- (4) Das VU hat auf die Entwicklung des Ausgabepreises des Deutschland-Tickets, den Rabatt auf den Ticket-Preis sowie den VP-Mindest-Zuschuss für das DTJ keinen Einfluss. Der jeweils aktuelle Preis des Deutschland-Tickets, den VP-Mindestzuschuss und der Rabatt kann der VP aus Publikationen der hierfür zuständigen Behörden entnehmen. Änderungen durch den Tarifgeber werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umgesetzt.

§ 4 Vertragspartner und Kommunikation

- (1) Der Kaufvertrag über die einzelnen an die Nutzenden ausgegebenen DTJ kommt zwischen dem VP und dem VU zustande, weshalb auch die Abrechnung der DTJ zwischen dem VU und dem VP erfolgt. Im Rahmen der Ausgabe und Verwaltung des DTJ werden Dritte eingesetzt, zum Beispiel die Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV). Diese werden zivilrechtlich als Subunternehmer des VU und datenschutzrechtlich entweder basierend auf einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit oder als Auftragsverarbeiter tätig.
- (2) Beförderungsverträge werden unmittelbar zwischen dem Nutzenden und dem VU des von ihm mit dem DTJ genutzten Verkehrsmittels begründet. Diese VU werden nicht Vertragspartner der hier vorliegenden Vereinbarung.
- (3) Der VP wird die Nutzenden auf die Geltung der in „§ 1 Vertragsgrundlagen“ dieses Vertrages genannten Tarifbedingungen und Beförderungsbestimmungen hinweisen.
- (4) Der VP informiert die zur Nutzung Berechtigten über den Abschluss dieses Vertrages und die für die Nutzenden relevanten Modalitäten, insbesondere bezüglich der Bestellung, Änderung und Kündigung des DTJ. Der VP wird unverzüglich nach Vertragsschluss die für die Anlage des VP im

Vertriebssystem notwendigen Daten (Name und Anschrift des Unternehmens, Name und E-Mail-Adresse des Administrators, falls abweichend, dazu Name und Anschrift des Rechnungsempfängers) sowie weitere Informationen an das VU gemäß Anlage 1 elektronisch oder postalisch bereitstellen. Der VP informiert das VU zeitnah schriftlich über Änderungen der in Anlage 1 aufgeführten Inhalte.

- (5) Die übergeordnete Kommunikation mit dem Unternehmen zum DTJ erfolgt durch die RMV oder das VU. Das VU ist berechtigt, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund sowie der für den Nahverkehr in Frankfurt zuständigen lokalen Nahverkehrsgesellschaft traffiQ die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung (beispielsweise Vertragsbeginn, Vertragsparteien, Laufzeit) zu diesem Zweck offenzulegen. Das Unternehmen benennt dem VU hierzu in Anlage 1 eine E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung derartiger Kommunikation.

§ 5 Bestellung, Ausgabe, Änderung und Kündigung DTJ

- (1) Bestellungen und Kündigungen der DTJ-Einzeltverträge der Nutzenden werden über das vom VU bereitgestellte Vertriebssystem durch die Nutzenden oder den Administrator des VP vorgenommen.
- (2) Der VP bekommt für die von ihm benannten Administratoren Zugang zum Vertriebssystem.
- (3) Für die verpflichtende Personalisierung, die Einnahmezuordnung und für das Funktionieren von Serviceprozessen sind mindestens folgende Daten der Nutzenden notwendig:
- Vorname
 - Name
 - Geburtsdatum
 - E-Mail-Adresse
 - Postleitzahl des Wohnortes
 - Wohnort
 - bei der Bestellung einer Chipkarte als Ausgabe-medium auch Straße und Hausnummer (optional Hausnummernzusatz) für den Postversand.

Die vorstehenden Daten werden im Rahmen der Anmeldung der Nutzenden im Vertriebssystem erhoben.

- (4) Die Ausgabe der bestellten DTJ erfolgt direkt durch das VU an die Nutzenden über die im Vertriebssystem angegebenen Ausgabemedien, derzeit Chipkarte und Barcode.

§ 6 Daten und Abrechnung

- (1) Der VP nennt dem VU zu Vertragsbeginn die Firmenstandorte (Postleitzahl und Ort) sowie die jeweilige Anzahl der zum Bezug des DTJ berechtigten Mitarbeitenden.
- (2) Der VP benennt dem VU den zuständigen Administrator oder die zuständigen Administratoren (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse). Bei Veränderungen hat der VP das VU unverzüglich zu informieren.
- (3) Die für sämtliche, im jeweiligen Abrechnungsmonat aktiv gewordenen DTJ zu zahlende Vergütung wird dem VP vom VU monatlich in einer Sammelrechnung in Rechnung gestellt und ist auf Basis des in der Rechnung angegebenen Zahlungszieles ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Soweit zum Zwecke der Ausstellung des DTJ personenbezogene Daten beim Nutzenden erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, hat dies unter Einhaltung der Regelungen der maßgeblichen Datenschutzgesetze zu erfolgen.
- (2) Der VP stellt sicher, dass die Nutzenden gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entsprechend informiert werden. Auch stellt der VP die Erfüllung der Betroffenenrechte gemäß Artikel 15 bis 22 DS-GVO gegenüber den Nutzenden sicher.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen dieses Vertrages weder die Tätigkeit des VP noch des VU eine Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO darstellt. Insbesondere übernimmt das VU keine originäre Aufgabe des VP, sondern erfüllt eine ihm

als VU zustehende Aufgabe. Die Parteien sind sich außerdem einig, dass zwischen VU und VP keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 26 DS-GVO gegeben ist, denn jede Partei ist für seine jeweiligen Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich selbst verantwortlich.

- (4) Der Rhein-Main-Verkehrsverbund betreibt in gemeinsamer Verantwortung mit dem VU sowie allen übrigen teilnehmenden VU und von VU eingesetzten Vertriebsdienstleistern ein Hintergrundsystem („HGSnextGen“) unter anderem zur Verwaltung und Abwicklung des elektronischen Fahrgeldmanagements. Die gemeinsame Verantwortung bei der Datenverarbeitung, insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten, ist gemäß Artikel 26 DS-GVO (Joint Controllershhip) schriftlich vereinbart. Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarung und eine aktuelle Liste der am HGSnextGen beteiligten Kundenvertragspartner wird auf der Website des Rhein-Main-Verkehrsverbunds (rmv.de) zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geschäftlichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich bekannt waren oder der empfangenden Partei berechtigt bekannt waren oder nach Überlassung an die Partei ohne deren Verschulden veröffentlicht werden. Die Parteien stehen dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von dem für die operative Abwicklung benannten VU, ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung vertrauliche Informationen offenlegen muss, oder die andere Partei sich ausdrücklich mit einer Offenlegung einverstanden erklärt. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich, wenn sie von einem Gericht, einer

Behörde oder einem Dritten aufgefordert werden, solche vertraulichen Informationen mitzuteilen.

- (3) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen einer Partei, die entsprechend gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache oder den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob diese verkörpert sind oder nicht.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten nach Beendigung des Vertrages weitere drei Jahre fort.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ist unbefristet und kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die zum Kündigungszeitpunkt bestehenden DTJ verlieren mit Ablauf dieses Vertrages die Berechtigung zur Nutzung und werden vom VU gesperrt.
- (2) Über die Kündigung und den Wegfall der Berechtigung zur weiteren Nutzung nach Vertragsende hat der VP die Nutzenden rechtzeitig zu informieren.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Haftung

- (1) Soweit sich aus dieser Vereinbarung einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Parteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet das VU – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (a) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das VU nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Fall von Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des VU jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(b) Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.

(3) Die sich hieraus ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden das VU nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Originalausfertigung. Die Partner sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen und die Daten aus diesem Vertrag zu speichern.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

(5) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Frankfurt am Main, den



Unterschrift 1 Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbh

Unterschrift 2 Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbh

Ort, Datum



Unterschrift und Stempel Vertragspartner